



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Stadtrat

18.01.2022

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Bebauungsplan Nr. 14 "Zwischen Franz-Schubert- und Altenstadter Straße"; Teilaufhebung; Beschluss

Anlagen:

Lageplan - Teilaufhebung_1

Sachverhalt:

Der qualifizierte Bebauungsplans Nr. 14 „Zwischen Franz-Schubert- und Altenstadter Straße“ ist seit dem 22.08.1977 rechtskräftig. Für den westlichen Bereich wurden 1988 und 1989 zwei Änderungsverfahren durchgeführt.

Zur Realisierung einer Nachverdichtung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1522/8, 1522/13 soll eine Teilaufhebung des bestehenden Bebauungsplanes für die Flurnummern 1522/8, 1522/13, 1522/15, 1522/16 und 1522/17 erfolgen.

Die Flächen der Teilaufhebung befinden sich im Nordosten des Stadtteils Schongau West und bestehen aus zwei Bauparzellen zwischen der Schönlinder und Carl-Maria-von-Weber-Straße.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen bebauten, innerstädtischen Bereich, der im Rahmen der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes weiterentwickelt werden soll. Durch die Bebauung der Grundstücke soll eine maßvolle und städtebaulich verträgliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung grünordnerischer Gesichtspunkte erreicht werden.

Zur Aufhebung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB angewandt. Entsprechend kann auf eine vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung erstreckt sich auf die Flurnummern 1522/8, 1522/13, 1522/15, 1522/16 und 1522/17 der Gemarkung Schongau.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau fasst den Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 " Zwischen Franz-Schubert- und Altenstadter Straße" für die Flurnummern 1522/8, 1522/13, 1522/15, 1522/16 und 1522/17. Die Teilaufhebung wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt.

Der Lageplan vom 18.01.2022 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Teilaufhebung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Teilaufhebungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen. Der Stadtrat der Stadt Schongau überträgt das weitere Verfahren, einschließlich Satzungsbeschluss, auf den Bau- und Umweltausschuss.